

Internet & Recht

Online-Clubangebote

Andreas Pascher

Franz Fiala

Rechtsprobleme mit Webadressen

Gemeinden

Gemeinden haben als Rechtsträger ein eigenes Namensrecht und können daher andere Personen – unter gewissen Umständen – von einer Verwendung ihres Namens unter der *country code Top Level Domain* (ccTLD) „at“ ausschließen. So wurde etwa einem privaten Betreiber der Webseite Graz2003.at die Verwendung dieser Webadresse untersagt, da der Betreiber diesen Domainnamen und Graz2003.org im Bewusstsein registrieren ließ, dass die Stadt Graz ein Interesse an diesen Domain-Namen habe. Daher wurde entschieden, dass in diesem Fall die schutzwürdigen Interessen der Stadt Graz verletzt wurden.

Andererseits hat der Oberste Gerichtshof (OGH) eine Klage der Gemeinde Adnet abgewiesen, mittels derer die Gemeinde einen privaten Betreiber von der Verwendung der Domain www.adnet.at ausschließlich wollte (OGH 20.5.2003, 4 Ob 47/03w). Der Gerichtshof begründete das Urteil damit, dass der Beklagte die Domain im Sinne der Gemeinde nutzte und außerdem auf seiner Webpage festgehalten hat, dass es sich nicht um die offizielle Webpage der Gemeinde handelt. Er hat zusätzlich auch noch einen Link zur offiziellen Webpage gelegt, wodurch die Gemeinde nicht in ihren schutzwürdigen Interessen verletzt wurde.

Grundsätzlich lässt sich daher feststellen, dass eine Gemeinde sich durchaus auf ein Namensrecht an einer Domain **GEMEINDE-NAME.at** stützen kann, dass es aber auf die Umstände des Einzelfalles ankommt, ob ein Unterlassungsanspruch besteht. Kriterien dafür sind beispielsweise, ob die Webseite auch nützliche Informationen für die Gemeinde enthält, ob der private Betreiber durch Verwendung der Domain einen Vorteil erlangt, oder ob Behinderungsabsicht seitens des Betreibers vorliegt.

Vereine

Auch Vereine könnten sich auf deren Namensrecht berufen, wenn sie Interesse an der Domain anmelden. Es ist jedoch zu beachten, dass Vereine meist genügend andere Möglichkeiten haben, eine Domain zu registrieren. Zum Beispiel durch Verwendung einer anderen TLD als **at**. Bislang liegt keine Entscheidung des OGH vor, ob eine Verwechslungsgefahr zwischen einer TLD **at** und einer TLD **net** besteht. In der juristischen Literatur findet sich eine Stellungnahme, die eher davon ausgeht, dass eine Verwechslungsgefahr nicht vorliegt. Es wird daher stark auf den Einzelfall ankommen.

Homepages

CCC	http://www.ccc.or.at/
PCC	http://www.pcc.ac/
PCNEWS	http://www.pcnews.at/
ClubPocketPC	http://www.clubpocketpc.at/
Provider ccc.at	http://www.ccc.at/

Testinstallationen

Clubportal	http://portal.ccc.at/
Mitgliederportal	http://portal.pcc.ac/
Moodle Testinstallation	http://moodle.pcnews.at/

Sammlungen

Unterrichtsmittel	http://lehren.pcc.ac/
Demoprogramme	http://demo.pcc.ac/
Bildarchiv CCC/PCC	http://bildarchiv.pcc.ac/
PCNEWS Titelseiten	http://bildarchiv.pcnews.at/
Schulverzeichnis	http://pcnews.at?id=schulen
Elektronikhändler	http://pcnews.at?id=elektronik
PC-Clubs	http://pcnews.at?id=pcclubs
Sprüche	http://pcnews.at?id=sprueche
Mailinglisten	http://pcnews.at?id=mailinglistenarchiv

Clubaktivitäten

Web-Administration	http://pcc.ac?id=support
Clubtreffen	http://pcc.ac?id=treffen
Termine	http://pcc.ac?id=termine
Seminare	http://pcc.ac?id=seminare

Newsletter

PCNINFO	http://pcc.ac/NewsletterAnmeldung.asp?Newsletter=PCN-INFO
CCINFO	http://www.ccc.or.at/ccnew/Leistungen/listserver.asp
AGKT	http://pcnews.at/ListRight.aspx?Show=Mailinglisten&n=2

Mailinglisten

LEHRERFORUM	http://pcnews.at/ListRight.aspx?Show=Mailinglisten&n=5
KUSTODENFORUM	http://pcnews.at/ListRight.aspx?Show=Mailinglisten&n=4

Links

Kann generell ein Link auf eine fremde Webseite untersagt werden?

Man kann derzeit davon ausgehen, dass das Setzen eines Links auf eine externe Webpage zulässig ist. In der juristischen Literatur findet sich allerdings auch eine Gegenstimme: Ein Link sei dann unzulässig, wenn der verlinkte Betreiber ausdrücklich oder konkludent keine Zustimmung zu der Verlinkung erteilt.

Nach überwiegender Auffassung und auch nach der täglichen Praxis kann allerdings mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Setzen eines Links rechtlich zulässig ist. In wettbewerbsrechtlicher Hinsicht ist noch wichtig zu beachten, dass ein Linksetzer für wettbewerbswidrige Inhalte einer verlinkten Seite in Anspruch genommen werden kann.

Eingriff in fremde Rechte durch Einträge auf einer Homepage

Grundsätzlich stellt ein Eintrag auf einer Webpage an sich natürlich keinen Eingriff in fremde Rechte dar. Probleme können sich aber (unter anderem) aus urheberrechtlichen, aus namensrechtlichen und aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen ergeben.

Urheberrechtliche Problembereiche

Sind die veröffentlichten Fotos persönlich angefertigt worden?

Wenn nicht, hat der Fotograf seine ausdrückliche Einwilligung zu einer Veröffentlichung erklärt (gilt selbst für Passbilder!)?

Wurde der Text zur Gänze selbst verfasst?

Wenn ein fremder Text übernommen wurde, liegt grundsätzlich ein Eingriff in ein fremdes Urheberrecht vor. Die Veröffentlichung von Namen und Fotos von Personen, die nicht ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben, kann in Hinblick auf das Datenschutzgesetz bzw. persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen unzulässig sein.

Bei konkreten Anlassfällen, sollten diese jedenfalls rechtlicherseits geprüft werden. Für Fragen stehen auch gerne Dr. Ing. Werner Schostal und Dr. Ing. Andreas Pascher, Rechtsanwälte der **Pascher & Schostal Rechtsanwälte OEG** zur Verfügung.